



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 3 der Thüringer Gaststättenverordnung, innerhalb des Zentrums der Stadt Jena (Sperrzeit-VO)	98
Beschlüsse des Stadtrates	98
Kreditschuldung 2006 und 2007	98
Weiterführung des Sozialpasses (JenaPass)	99
Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des „JenaPasses“	100
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses	101
Behandlung der Anregungen des Th. Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 5.1.05 zum Flächennutzungsplan-Entwurf 08/2004	101
Öffentliche Ausschreibungen	103
Organisator/in im Haupt- und Personalamt	103
Sozialarbeiter/in Soziale Dienste im Jugendamt	103
Verschiedenes	104
Kreativität ist keine Frage des Alters	104

Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 3 der Thüringer Gaststättenverordnung, innerhalb des Zentrums der Stadt Jena (Sperrzeit-VO)

Aufgrund des § 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Blindenwarenrecht, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Verordnung über Orderlagerscheine (-ZustErmVO-) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Blindenwarenrecht, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Verordnung über Orderlagerscheine vom 23. Juli 1999 (GVBl. S. 513) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - ThürGastVO -) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 43), geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gaststättenverordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. S. 586) wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1

Verlängerung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

(1) Der Beginn der Sperrzeit für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfasste Freiflächen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.5 ThürGastVO wird für das Gebiet: Lödber- Teich-, Leutra- und Fürstengraben (historischer Grabenring), Engelplatz, Neugasse, Grietgasse, Bachstraße, Wagnergasse, Johannisstraße, Johannisplatz sowie unmittelbar an diese Straßen angrenzende Freiflächen in den Nächten von Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag, Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag auf 23:00 Uhr festgesetzt.

(2) In den Nächten Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie in der jeweiligen Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag, mit Ausnahme der stillen Tage gemäß § 6 ThürFtG, beginnt die Sperrzeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr.3 ThürGastVO um 01:00 Uhr.

(3) Für den Zeitraum der Veranstaltung der Kulturarena wird der Beginn der Sperrzeit für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfasste Freiflächen im Sinne des § 4 Abs.2 Satz 1 Nr.5 ThürGastVO für das unter Absatz 1 aufgeführte Gebiet in den Nächten von Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag,

Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag auf 24:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs.1 Nr.6 und Abs.2 Nr.4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die allgemeine Verkürzung und Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Freiflächen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Thüringer Gaststättenverordnung, innerhalb des Zentrums der Stadt Jena (Sperrzeit-VO) vom 29.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/00 vom 08.06.2000, Seite 182, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/03 vom 03.07.2003, Seite 230, außer Kraft.

Jena, den 14.03.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Kreditumschuldung 2006 und 2007

- beschl. am 16.03.2005; Beschl.-Nr. 05/03/09/0174

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die laufenden Darlehen, deren Zinsfestschreibungen in den Jahren 2006 und 2007 enden, vorfristig Vereinbarungen zur Prolongation bzw. Umschuldung ohne Tilgungstreckung abzuschließen. Dabei sind geeignete Maßnahmen, die der Steuerung von Zinsände-

rungsrisiken sowie der Erzielung von günstigen Konditionen dienen, einzubeziehen.

2. Durch das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbs eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.
3. Die Vergabeentscheidung ist durch den Dezernenten Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen. Dem Stadtrat ist über die getroffene Entscheidung zu berichten.

Begründung:

Nachfolgend sind die laufenden Kredite dargestellt, deren Zinsfestschreibungen in den Jahren 2006 und 2007 auslaufen. Im Haushaltsplan 2005 erfolgt die entsprechende Veranschlagung der möglichen Umschuldungen der Stadt.

	Zinsfestschreibung	Zinssatz	Restkapital
1.	01.10.2006	4,155 %	5.689.110,31 €
2.	30.10.2006	5,870 %	2.812.105,42 €
3.	01.07.2007	5,370 %	6.272.455,13 €

Die fortschreitende Verknappung der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte und der Zwang zum Sparen erfordern die Suche nach weiteren Einsparungsmöglichkeiten.

Bund und Länder setzen verstärkt auf den Einsatz von Zinsderivaten zur Steuerung und Optimierung der Zinsausgaben. Eine Anwendung auf kommunaler Ebene wird schrittweise Einzug halten.

Von Seiten des Thüringer Innenministeriums als auch der Rechtsaufsichtsbehörde bestehen bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen (Einhaltung des Spekulationsverbotes) keine Bedenken gegen den Einsatz von Zinsderivaten.

Der Abschluss von Vereinbarungen über Zinsderivate zur Gestaltung der Konditionen eines konkreten Kredites stellt kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 64 ThürKO dar und ist damit nicht rechtsaufsichtlich zu genehmigen.

Aufgrund des derzeitigen niedrigen Zinsniveaus ist es sinnvoll, vorzeitig neue Konditionen für den anschließenden Zeitraum zu vereinbaren.

Eine Möglichkeit besteht darin, Forward Darlehen zu vereinbaren.

Ein Forward Darlehen ist eine vertragliche Vereinbarung, die „heute“ geschlossen wird, aber erst zu einem künftigen Termin (Ablauf der Zinsfestschreibung) in Kraft treten soll.

Die Forward-Sätze, die nach einem bestimmten finanzmathematischen Verfahren aus der aktuell gültigen Zinskurve ermittelt werden, bilden die Grundlage für die Bankenangebote.

Zur Nutzung des Wettbewerbs werden nach dem üblichen Verfahren zur Kreditaufnahme Anfragen bei ca. 15 Banken/Kreditinstituten gestartet. Die Anfragen werden so gestaltet, dass die Angebote vergleichbar sind und sich die Vergabeentscheidung letztlich auf den günstigen

tinigsten Zinssatz und den neuen Zinsbindungszeitraum bezieht.

Angesichts der laufenden Änderungen am Kapitalmarkt können Anbieter Kreditkonditionen nur für einen sehr kurzen Zeitraum garantieren oder müssen Risikozuschläge kalkulieren. Die Angebote werden deshalb per Telefax übermittelt, wobei telefonische Nachverhandlungen grundsätzlich möglich sind.

Die Vergabeentscheidung ist sehr kurzfristig, in der Regel innerhalb von zwei Stunden, zu treffen. Sie ist deshalb sinnvollerweise auf den Dezernenten Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu übertragen.

Dem Stadtrat wird über das Ergebnis der Vergabeentscheidung berichtet.

Weiterführung des Sozialpasses (JenaPass)

- beschl. am 16.03.2005, Beschl.-Nr. 05/03/09/0171

1. Der Sozialpass wird in „JenaPass“ umbenannt.
2. Die *Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des „JenaPasses“*, die u.a. Zweck, Berechtigtenkreis, Leistungsumfang, Verfahren der Antragstellung und Ausgabe sowie die Gültigkeit regelt, wird bestätigt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Richtlinie in eine Satzung überführt werden soll und welche Möglichkeiten für den nicht von § 3 der Richtlinie erfassten Personenkreis bestehen, den JenaPass zu kaufen.

Begründung:

Der Sozialpass (neu „JenaPass“) muss mit der Einführung des SGB II an die gegebenen Umstände angepasst werden. Grundsätzlich soll mit dem „JenaPass“ auch weiterhin Bürgern der Stadt Jena mit geringem Einkommen beim Besuch von kulturellen und sportlichen Einrichtungen und bei der Benutzung des Jenaer Nahverkehrs eine finanzielle Entlastung gewährt werden. Beibehalten wird auch die Bezuschussung des Mittagessen in den Schulen für „JenaPass“-Inhaber. Die finanziellen Auswirkungen können auf Grund der noch nicht feststehenden Anzahl an Essensteilnehmern für den anspruchsberechtigten Personenkreis nur geschätzt werden (27.390 €).

Mit der Übertragung der Arbeitsaufgabe vom Sozialamt auf das Bürgeramt wird die Prüfung der Anspruchsberechtigung vereinfacht. Einkommensprüfungen entfallen, die Vorlage eines entsprechenden Bescheides ist ausreichend. Die Personalstelle, bei der bisher die Einkommensprüfung und die Ausgabe der Sozialpässe erfolgte, fällt weg.

Durch das Bürgeramt kann das Dienstleistungsangebot weiter verbessert werden. Der „JenaPass“ kann sofort ausgestellt werden. Antragsteller können die langen Öffnungszeiten des Bürgerservice in der Innenstadt und in Lobeda nutzen.

Es soll geprüft werden, welche Kosten durch den Sozialpass für die Stadt und die Nahverkehrsgesellschaft sowie die Bädergesellschaft entstehen. Damit kann kalkuliert werden, zu welchem Preis ein solcher Pass für alle Bürger angeboten werden kann.

Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des „JenaPasses“

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Jena vom 16.03.2005, ergeht folgende Richtlinie:

§ 1 Zweck

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen und sportlichen Einrichtungen und bei der Benutzung des Jenaer Nahverkehrs. Sie stellt hierfür den „JenaPass“ aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der „JenaPass“ ist nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Stadt Jena und deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gültig.

§ 3 Begünstigte Personen

Begünstigte sind solche Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Sozialhilfeempfänger/Grundsicherungsempfänger
- Sozialhilfeempfänger mit Heimunterbringung
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Altersrentner mit Anspruch auf Wohngeld.

§ 4 Leistungen

(1) Leistungsumfang

- Inhaber des „JenaPasses“ haben Anspruch auf Ermäßigung in allen städtischen Hallen- und Freibädern, Museen, im Volkshaus (außer Gastspielveranstaltungen), der Ernst-Abbe-Bücherei, der Kulturarena, der Musik- und Kunstschule sowie der Volkshochschule analog der Arbeitslosenermäßigung.
- Bei Vorlage des „JenaPasses“ können im Servicecenter der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Holzmarkt 1, ermäßigte Einzelfahrscheine, Wochenkarten oder Monatskarten erworben werden.
- Schüler mit „JenaPass“ an Grund- und Regelschulen, an Gymnasien, an Förderzentren und an Schulen in freier Trägerschaft erhalten einen Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von 0,90 € für die Klassenstufen 1-4 und in Höhe von 0,96 € für die Klassenstufen 5-13.

(2) Alle mit dem „JenaPass“ verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Der „JenaPass“ wird auf Antrag kostenlos ausgestellt. Der Antrag kann beim Bürgeramt der Stadt Jena gestellt werden.

(2) Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden. Ein Passbild des Antragstellers sowie für jedes aufgeführte Familienmitglied und eines der folgenden Dokumente sind als Kopie beizufügen:

- Leistungsbescheid des Sozialhilfeempfängers/ Grundsicherungsempfängers
- Leistungsbescheid des Sozialhilfeempfängers mit Heimunterbringung
- Leistungsbescheid des Empfängers von Leistungen nach dem SGB II
- Bescheid über den Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungsbescheid des Altersrentners mit Anspruch auf Wohngeld

(3) Der „JenaPass“ bleibt Eigentum der Stadt Jena.

§ 6 Ausgabe des Passes

Der „JenaPass“ wird zu den Öffnungszeiten im Bürgeramt ausgegeben. Er ist numeriert und enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Gültigkeitsnachweis und ein Feld für ein Lichtbild. Jedes Familienmitglied erhält einen persönlichen „JenaPass“. Ausgestellt werden Pässe für Personen ab 6 Jahren.

§ 7 Gültigkeit

Die Laufzeit des „JenaPasses“ beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist er im Bürgeramt zurückzugeben.

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des „JenaPasses“ führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Jena zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, d. 17.03.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind
(Bürgermeister)

(Siegel)

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Behandlung der Anregungen des Th. Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 5.1.05 zum Flächennutzungsplan-Entwurf 08/2004

- beschlossen am 10.03.2005

1. FNP-Darstellungsänderungen auf Grund von Einwendungen des TLVwA

Im Rahmen der weiteren Überarbeitung des FNP wird die gemischte Baufläche am nördlichen Ortsrand Closewitz' reduziert (Vorbehaltfläche für Eigenentwicklung des Ortsteiles).

Die Wohnbaufläche Maua „Auf dem Sande“ wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes herausgenommen.

2. FNP-Darstellungsänderungen auf Grund von Empfehlungen des TLVwA

Im Rahmen der weiteren Überarbeitung des FNP werden im Bereich des Bebauungsplanes "Zwätzen-Nord" auf Grundlage der vorliegenden städtebaulichen Studie zu diesem B-Plan Teile gewerblicher und gemischter Bauflächen im Flächennutzungsplan künftig als Wohnbaufläche dargestellt und das Angebot im Geschosswohn-Anteil reduziert.

Als Ersatz für die entfallenden gewerblichen und gemischten Bauflächenanteile im Bereich des Bebauungsplanes "Zwätzen-Nord" wird im FNP künftig eine gewerbliche Vorbehaltfläche entsprechender Flächengröße - als funktional sinnvolle Ergänzung des Gewerbegebietes „Süd-West“ - östlich entlang der bestehenden Straße zur Landesärztekammer dargestellt (Flächentausch).

Begründung / Bericht zur Beschlussvorlage:

Grundlage für die bisherige Fortschreibung des Entwurfes zum Flächennutzungsplan (FNP) war das im SEA am 15.01.2004 beschlossene „Protokoll zur Behandlung der Anregungen zum FNP-Entwurf 09/2002“. Der dem Stadtentwicklungsausschuss am 11.12.2003 vorgelegene Grundlagenbericht „Wohnbauflächenentwicklung bis 2015“ wurde in überarbeiteter Form in den Erläuterungsbericht übernommen und damit der Empfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) gefolgt, das Material nicht nur als methodische Grundlage zu nutzen, sondern in seiner Detailliertheit in den Erläuterungsbericht zu übernehmen.

Der daraus entstandene FNP-Zwischenstand (Entwurf 08/2004, siehe Anlage III) lag dem TLVwA im Nov./Dez. 2004 erneut zur Stellungnahme vor, um zur nächsten Offenlage einen möglichst weitgehend abgestimmten Entwurfsstand vorweisen zu können. Die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.01.05 zum Entwurf 08/2004 sind dem Protokoll (in Anlage II) entnehmbar. Dabei handelt es sich - außer drei Einwendungen - um Hinweise und Empfehlungen, so dass hier eine weitgehende Abstimmung mit dem TLVwA anerkannt werden kann.

Gemäß der Abstimmung im SEA sollen die noch notwendigen Änderungen und Präzisierungen in den FNP-Entwurf eingearbeitet werden, so dass der daraus entstandene Entwurf voraussichtlich im Frühjahr 2005 vom Stadtrat gebilligt und zur 2. öffentlichen Auslegung bestimmt werden kann.

zu [1] **Die 3 Einwendungen** sind zu beachten:

- a. Die Einwendung der Oberen Wasserbehörde zur geplanten Verlängerung der Wiesenstraße im Überschwemmungsgebiet der Saale beruht auf fehlenden beurteilungsfähigen Planungsunterlagen. Bislang ist lediglich der Planungsstatus einer begonnenen Vorplanung erreicht worden, so dass der Oberen Behörde noch keine ausreichende Entwurfsplanung vorgelegt wurde. Dem Einwand wird mit einer Planpräzisierung gefolgt, indem die Trasse künftig durch die Bezeichnung als „Trassenvariante und Hinweis“ ergänzt wird¹. Über die Berücksichtigung der Einwendung wird der SEA in Kenntnis gesetzt.
vgl. Einwendung 3/1, Anlage II, S. 5 sowie Anlage I, Abb.1
- b. Die gemischte Baufläche in Closewitz sollte entsprechend TLVwA-Einwendung mit der Begründung entfallen, dass sie den Eigenbedarf des Ortsteiles übersteigt (bisher für 10-12 WE vorgehalten). Nach nochmaliger Prüfung stimmt der Closewitzer Ortschaftsrat einer teilweisen Reduzierung der Vorbehaltfläche zu. In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat soll vorzugsweise die jetzt landwirtschaftlich genutzte Fläche (westlicher Teil bis zum Feldweg) als Vorbehaltfläche bestehen bleiben. Diese verbleibende Fläche genügt langfristig in ihrer Größe dem Eigenbedarf der Ortslage (ca. 5-6 WE), so dass der allgemeinen Zielformulierung 11.6.2.5. des Regionalen Raumordnungsplanes nicht widersprochen wird. Der SEA gibt seine Empfehlung über die teilweise Berücksichtigung der Einwendung im Rahmen der weiteren Überarbeitung des FNP.
vgl. Einwendung 2/1.a, Anlage II, S. 2 sowie Anlage I, Abb. 2a+b
- c. Der Wohnbaustandort Maua „Auf dem Sande“ wurde bislang zur Bereitstellung eines niedrigpreisigen Einfamilienhausangebotes im Umfang von ca. 150 WE vorgehalten. Auf Grund der ggw. Lärmbelastungen durch A4 und B88 ruht das B-Planverfahren bis zur Fertigstellung des A4-Ausbaus (vorr. 2011), so dass das Wohnbaupotenzial ausschließlich für den langfristigen Zeithorizont und unter Beachtung der Immissionsschutzaufgaben heranziehbar wäre.

Gemäß der Einwendung zur Wohnbaufläche Maua soll diese künftig aus den Darstellungen des FNP herausgenommen und dem Stadtrat die Einstellung des bauleitplanerischen Verfahrens empfohlen werden. Im Erläuterungsbericht soll allerdings die Folge beschrieben werden, dass wegen dieser Flächenherausnahme der geschätzten langfristigen Nachfrage nach niedrigpreisigen Einfamilienhäusern (ab ca. 2010) im Rahmen der ggw. FNP-Darstellungen kein ausreichendes Flächenangebot in Jena mehr zur Verfügung stehen wird; entsprechend soll auf die Notwendigkeit einer mittelfristigen Ausweisung gleich-

wertiger Ersatzstandorte hingewiesen werden. Da es sich um ein Angebot für die mittel- bis langfristige Nachfrage handelt, ist ein ausreichender planungsrechtlicher Vorlauf möglich.

Der SEA gibt seine Empfehlung über diese Darstellungsänderung im Rahmen der weiteren Überarbeitung des FNP.

vgl. Einwendung 2/1.b, Anlage II, S. 3 sowie Anlage I, Abb. 4a

¹ entspricht nicht der „Darstellung“ einer gemeindlichen Planungssicht, sondern ist hinweislich zu verstehen

zu [2]

Entsprechend der fachlichen Begründung des TLVwA (vgl. Anlage II Nr.2/2) vor dem Hintergrund der raumordnerischen Ablehnung des Wohnbaustandortes Maua „Auf dem Sande“ ist der weiteren **Empfehlung des TLVwA** nachgegangen worden, eine Umnutzung der Reserven im Mehrgeschosswohnungsbau (v.a. in Zwätzen u. Löbstedt) zu Gunsten des niedrigpreisigen Einfamilienhaus-Segments zu prüfen.

Aus den folgenden Entwicklungsmöglichkeiten, die zu Änderungen in den Darstellungen des FNP führen, ergibt sich ein notwendiger Abstimmungsbedarf: vgl. Anlage II, S. 4, Nr. 2/2

a. siehe Anlage I, Abb. 3a+b

Bisher sind im Bebauungsplan „Zwätzen-Nord“ sämtliche Wohnbauflächen (außer im 1.BA) für den Geschosswohnungsbau ausgewiesen, teilweise sind solche Potenziale auch in den gemischten Bauflächen enthalten.

Auf Grundlage der vorliegenden städtebaulichen Studie zum B-Plan „Zwätzen-Nord“ (vgl. Berichtsvorlage SEA, vorangegangener TOP) wird vorgeschlagen, den Geschosswohn-Anteil zu reduzieren und Teile gewerblicher u. gemischter Bauflächen im FNP als Wohnbaufläche darzustellen (ca. 3,4 ha)². Entsprechend der Ergebnisse dieser städtebaulichen Studie können insgesamt auf den untersuchten Flächen ca. 160 WE für Einfamilien-/Doppelhäuser entstehen, wenn gewerbliche/gemischte Flächenanteile umgenutzt werden. Damit kann der geforderte Abbau des massiven Überangebotes im Geschosswohnungsbau und der Abbau des o. g. Defizits im EFH-Bau unterlegt werden. Der entsprechenden Empfehlung des TLVwA wird damit gefolgt.

Eine Umnutzung dieser gewerblichen u. gemischten Flächenteile kann das Defizit im Einfamilienhaussegment [vgl. 1.c.] in etwa halbieren. Das verbleibende EFH-Defizit wird vorerst nicht abgedeckt - darauf soll im Erläuterungsbericht verwiesen werden.

Der SEA gibt seine Empfehlung über diese Darstellungsänderung im Rahmen der weiteren Überarbeitung des FNP.

b. siehe Anlage I, Abb. 4b

Als Ersatz für die entfallenden gewerblichen/ gemischten Bauflächen-Anteile im Bereich des BBP „Zwätzen-Nord“ sollte an geeigneter Stelle ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden.

Auf Grund seiner Lage unmittelbar an der Bundesautobahn A 4 und der Bundesstraße B 88 ist der

Ortsteil Maua als Schwerpunkt gewerblicher Ansiedlungen besonders geeignet. Es bietet sich aus nachvollziehbaren Gründen (sinnvolle Ausnutzung bestehender Erschließungsanlagen) an, in Maua an der bestehenden u. an der Landesärztekammer in landwirtschaftlicher Nutzfläche endenden Straße künftig im FNP eine gewerbliche Vorbehaltfläche darzustellen (ca. 3,4 ha).

Dieses ist nicht als Neuausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen zu werten, sondern ist im Sinne eines **Flächentausches** der in Zwätzen-Nord entfallenden gewerblichen/gemischten Bauflächen zu verstehen, die dort zu Gunsten neuer Wohnbauflächen weichen (Größe ebenfalls ca. 3,4 ha).

Die gewerbliche Fläche in Maua soll langfristig (ca. ab 2010) für die potenzielle Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe vorgehalten werden. Als funktionale Ergänzung des Gewerbegebietes „Süd-West“ soll eine gemischte Branchenstruktur angestrebt werden (z.B. Handelsunternehmungen, Handwerk, technologieorientierte Unternehmen, Baugewerbe). Sie soll sich gemäß Umweltverträglichkeitsstudie zum Gebiet „Auf dem Sande“ von 1995 ausschließlich auf den Bereich östlich entlang der bestehenden Straße zur Landesärztekammer beschränken.

Der SEA gibt seine Empfehlung über diese Darstellungsänderung im Rahmen der weiteren Überarbeitung des FNP.

Die **weiterhin vorgebrachten Hinweise** des TLVwA werden entsprechend der im „Protokoll über die Anregungen zum FNP-Entwurf 08/2004“ (vgl. Anlage II) enthaltenen Vorschläge berücksichtigt. Der SEA wird über die erfolgende Einarbeitung der Hinweise in den FNP in Kenntnis gesetzt.

² Innerhalb der konkreten Planungen des weiterführenden bauleitplanerischen Verfahrens zum B-Plan „Zwätzen-Nord“ werden konkrete Festsetzungen zum Ausschluss oder zur Lösung von potenziellen Nutzungskonflikten getroffen. Auf solche wird durch die Darstellung aneinander grenzender Nutzungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung generell hingewiesen (Wohnen/Gewerbe).

Hinweis:

Die Anlagen zum Beschluss können bei Bedarf während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt (Leutragraben 1) eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena - Stellenausschreibungen -

In der Stadtverwaltung Jena sind schnellstmöglich zur Vertretung mehrere befristete Stellen zu besetzen:

Organisator/in im Haupt- und Personalamt

im Angestelltenverhältnis (40 Std. wö.), befristet für 1½ Jahre,
Vergütungsgruppe IV b/ IV a nach BAT-O

Der im Personalamt angesiedelte Bereich Organisation, hat zunehmend Projekte zu betreuen, die die weitere Steigerung von Effizienz und Effektivität einer bürgerfreundlichen Verwaltung zum Ziel haben. Es müssen vielfältige Problemlagen mit Hilfe der von Ihnen erstellten Konzepte gelöst werden. Dafür sollte es Ihnen leicht fallen, strategisch zu denken und strukturiert konzeptionell zu arbeiten.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- strategisches Projektmanagement mit dem aktuellen Schwerpunkt „Neues Tarifrecht – TV öD“
- Mitarbeit an der Entwicklung zukunftsfähiger Strukturen in Zusammenarbeit mit den Ämtern
- Organisationsbetreuung und –beratung der Dezernate und Fachämter (Optimierung von Prozessen und Strukturen)

Nachfolgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- mindestens erfolgreicher Fachhochschulabschluss der Betriebswirtschaft oder eine andere einschlägige und vergleichbare Ausbildung
- vorzugsweise Spezialisierung in den Bereichen Personal und Organisation und erweiterte Kenntnisse auf dem Feld Projektmanagement/ Controlling
- umfassende Anwenderkenntnisse von OpenOffice werden vorausgesetzt
- wünschenswert sind Weiterbildungen in Moderations- und Präsentationstechniken und Beherrschung von Instrumenten und Techniken der Organisationslehre
- Flexibilität, Dienstleistungsorientierung, Kreativität und Verhandlungsgeschick

Können Sie sich selbst motivieren und arbeiten zudem ergebnisorientiert? Wenn Sie sich dann noch vor Konflikten nicht scheuen und in der Lage sind mit dem nötigen Sachverstand diese zu managen und durch eine zielorientierte Arbeitsweise überzeugen, sollten Sie sich bewerben.

Sozialarbeiter/in Soziale Dienste im Jugendamt

im Teilzeit- bzw. Vollzeitangestelltenverhältnis, befristet,
Vergütungsgruppe V b nach BAT-O

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Organisation, Koordination und Ausführung aller Aufgaben für das jeweilige Stadtgebiet
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Beratung, Auswahl, Gewährung, Vermittlung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung
- Gemeinwesen- und Teamarbeit
- Kooperation mit anderen Sachgebieten, Ämtern und Institutionen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Nachfolgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- abgeschlossenes Fach- oder Fachhochschulstudium im sozialpädagogischen Bereich
- fundierte Gesetzes- und Fachkenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht
- Grundkenntnisse im öffentlichen u. bürgerlichen Recht
- wünschenswert ist Berufserfahrung im kommunalen Sozialdienst
- Besitz des Führerscheins der Klasse B
- Anwenderkenntnisse von OpenOffice Windows
- Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, eigenverantwortliches Handeln mit fachkompetenter Entscheidungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Teamgeist sowie sicheres Auftreten insbesondere mit Menschen in Konflikt- und Krisensituationen

Sollten Sie sich für eine dieser Stellen interessieren, dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum **02.04.2005** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, 07743 Jena. Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie keine Mappen und Hefter zu verwenden. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Verschiedenes

Kreativität ist keine Frage des Alters

Noch bis Ende April sind in einer Ausstellung Arbeiten des Keramikvereins Jena e.V. und der Malgruppe der Jenaer AWO Seniorenbegegnungsstätte zu sehen.

Die Ausstellung, die im **Bechtle IT-Systemhaus Weimar-Legefild, Lindenallee 6**, gezeigt wird, kann täglich von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach vorheriger Absprache auch außerhalb der Geschäftszeiten besucht werden.

Unter dem Motto „Keramik, Malerei und mehr“ hatte diese Ausstellung schon zu den Jenaer Seniorentagen 2004 in der Geschäftsstelle der AOK sehr großen Erfolg.

Das Bechtle IT-Systemhaus veranstaltet regelmäßig Ausstellungen mit verschiedenen Künstlern und ist Sponsor der Jenaer Seniorentage. Jetzt wird auch in der Kulturstadt Weimar ein Stück Jenaer Vereinsarbeit präsentiert.

Zu sehen sind Keramiken aus verschiedenen Tonarten, die mit unterschiedlichen Techniken und Glasuren hergestellt wurden. Allen Laienkünstlern gemeinsam ist die Liebe zum Hobby, zur Kreativität und einer altersunabhängigen Vereinsarbeit.

Die Arbeiten der Malgruppe sind ebenfalls von Künstlern verschiedener Altersgruppen mit unterschiedlichen Techniken erstellt worden.

Alle Ausstellungsstücke sind Unikate und unverkäuflich, jedoch fertigt der Keramikverein gern Auftragsarbeiten an, um die Vereinskasse aufzubessern.

Eigentlich ist die Ausstellung ja vorrangig ein Thema für die Damenwelt, aber nehmen sie ruhig auch ihre Männer mit. Den technisch Interessierten erwartet im Foyer des Systemhauses eine Ausstellung mit alter Computertechnik „Von den Anfängen des PC bis heute“. Die zusammengetragenen Geräte zeigen die rasante Entwicklung in diesem Bereich. Interessierte können auch selbst aktiv werden und an einigen Geräten Erinnerungen auffrischen.

Lassen sie sich also überraschen und in eine Laien-Künstlerwelt entführen.

Kostenfreie Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung – und natürlich ist der Eintritt auch frei.